

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 28

Artikel: Einige Betrachtungen über die Instruktionsmethode und das
Instruktionskorps

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

15. Juli 1876.

Nr. 28.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 8. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Einige Betrachtungen über die Instruktionemethode und das Instruktioncorps. (Fortf.) — Die Abstimmung. — Ueber Distanzschützen. — Dr. Paul Niemeyer: Die Sonntagsruhe vom Standpunkt der Gesundheitslehre — Stbgenossenschaft: Verlegung der Centralschule IV nach Kestel. — Ausland: Oesterreich: Die Manöver bei Nikolsburg. Ein Reservatbefehl. Die Verkleinmachung der Compagnie-Commandanten vor den Delegationen. Frankreich: Unzufriedene Lieutenants. — Verächtigung.

Einige Betrachtungen über die Instruktionemethode und das Instruktioncorps.

(Fortsetzung.)

Die Aufgabe der Instruktoren ist heutigen Tages weit weniger die Mannschaft selbst auszubilden als tüchtige, selbstständige Offiziere und Unteroffiziere zu erziehen, die im Stande sind, die Soldaten auszubilden und zu führen. Dabei sollen sie bei erstern die Liebe zur Erwerbung der militärisch-wissenschaftlichen Kenntnisse, die ihr Grad erfordert, zu wecken verstehen. Dieses ist nur möglich, wenn sie selbst militärische Bildung besitzen und die Pflege der Kriegswissenschaften nicht vernachlässigen.

Tüchtige, strebsame Offiziere können nur durch tüchtige, gebildete Instruktoren herangebildet werden. Aus diesem Grunde verdient die Zusammenstellung des Instruktioncorps alle Aufmerksamkeit. Die Zusammenstellung desselben ist größtentheils eine Folge seines Ergänzungswesens. Das Ergänzungssystem ist daher von der höchsten Wichtigkeit.

Der Eintritt in das Instruktioncorps ist und muß selbstverständlich auf Freiwilligkeit gegründet sein. Um aber tüchtige Elemente zu bekommen, müssen die Stellen gesucht sein. Nicht weniger wichtig ist, daß von den sich bewerbenden immer nur die wirklich tüchtigsten Elemente Aufnahme finden.

Damit die Stelle eines Instruktors gesucht sei, ist es nothwendig: 1. ein anständiges Auskommen; 2. eine geachtete Stellung und 3. Aussicht auf militärische Carrière.

Unter einem anständigen Auskommen verstehen wir nicht, daß der Instruktor Reichthümer sammeln soll, dazu ist die militärische Laufbahn überhaupt

in keinem Staate angethan. Wer reich werden will wird gut thun, einen andern Beruf zu wählen.

Doch daß die Besoldungen je gar zu reichlich ausfallen werden, dafür brauchen wir keinen Kummer zu haben. Immerhin wird es nothwendig sein, dieselben höher als bei andern Beamten der gleichen Rangstufe zu stellen, da die Auslagen im Militärdienst auch bedeutender sind.

Wir sagen, bei einer elenden Besoldung, wie wir sie in früherer Zeit in einigen Kantonen gefunden haben, werden wir schon Trümmelmeister, doch keine gebildeten Instruktoren beschaffen können.

Eine angemessene Besoldung ist schon zur Wahrung des Ansehens und zur Hintanhaltung von Vorkommnissen und Nebenbeschäftigungen, die dem Ansehen des Standes schaden oder zu nachtheiligen Auslegungen Anlaß geben können, nothwendig.

Doch Geld ist nicht das einzige, ein tüchtiges Instruktioncorps zu beschaffen. Die gesellschaftliche Stellung, die Aussicht auf militärische Carrière (die allerdings nicht nur Instruktoren eröffnet sein soll) ist kein geringerer Hebel.

Die gesellschaftliche Stellung ist verbürgt durch standesgemäßes Auskommen und die Bildung, das Benehmen der Mitglieder unter einander und die Art der Behandlung von Seite der militärischen Vorgesetzten.

Der Instruktor soll nicht nur ein Lehrer, der in militärischen Fertigkeiten und militärischen Wissenschaften Unterricht ertheilt, sein. Wir brauchen keine militärischen Schulmeister, sondern Offiziere zu Instruktoren. Nur Offiziere von Gestattung und Benehmen können die höchste Aufgabe, der Truppe und ihren Führern „militärischen Geist“ einzupflanzen, lösen. — Thorheit wäre zu glauben, daß Jemand den zündenden Funken in das Herz Anderer legen könnte, der von dem heiligen Feuer nicht selbst ergriffen ist.

Ohne militärischen Geist bleibt aber das ganze Militärwesen, mit allem was drum und dran hängt, eitle Spielerei.

Wenn die Instruktoren, bezüglich des Avancements in der Armee, wie es jetzt der Fall ist, allen andern Offizieren nachgesetzt werden, so ist zu bezweifeln, daß das Instruktionscorps sich je aus den Elementen werde ergänzen können, welche die meiste Bürgschaft bieten, daß sie in dem Militärsache wirklich Ausgezeichnetes leisteten.

Die jungen Leute der wissenschaftlichen Berufsarten werden trotz vielfacher Neigung zum Militärdienst sich nicht einem Berufe widmen wollen, der ihnen, bei mäßigem Einkommen, gerade die Carrière, zu der sie sonst eine Vorliebe hätten, verschließt.

Es ist merkwürdig, früher, in der Zeit der kantonalen Militärwirtschaft, hatte man im allgemeinen ein schlecht besoldetes (und auch auf geringer Bildungsstufe stehendes) Instruktionscorps. Als dieses über seinen unerträglichen Zustand klagte, gab man den Instruktoren militärische Grade für den Hunger und jetzt bietet die Eidgenossenschaft den Instruktoren Geld für den militärischen Ehrgeiz.

Auf diese Weise werden wir nie zu einem guten Resultate gelangen. Die besten Kräfte werden vom Eintritt in das Instruktorencorps abgeschreckt statt angelockt.

Wer den Militärstand zum Lebensberuf wählt (und dieses ist bei den Instruktoren mehr oder weniger der Fall) will auch militärische Carrière machen.

Wenn die früher erwähnte Bestimmung, welche wir als ein unübersteigliches Hinderniß einer guten Rekrutierung des Instruktionspersonals betrachten, wegfiel und man bei der Auswahl desselben richtig zu Werke ginge, so würde in Zukunft ein großer Theil der Instruktoren aus Generalstabsoffizieren bestehen.

Der Instruktor soll auch in der Armee eingetheilt sein, welche er auszubilden berufen ist.

Welcher Lieutenant, der allenfalls Instruktor II. Klasse wird, sollte sein Lebtag Lieutenant bleiben wollen?

Gleiches Avancement wie in der Armee ist eine Bedingung eine gute Rekrutierung des Instruktorencorps zu ermöglichen.

Sollte man finden, es sei aus Rücksichten für den Gang der Instruktion nicht möglich, die Instruktoren im Auszug einzutheilen, gut, so theile man sie in der Landwehr ein. Man führe sie so gar überzählig (à la suite) wie die Abjudanten. Sie gar nicht einzutheilen, sie außerhalb der Armee zu stellen, ist ein Unding!

Am Ende müßten sonst die Instruktoren, die beinahe das ganze Jahr Dienst leisten, der ihnen aber nicht in das Dienstbüchlein eingetragen wird, in wenig Jahren noch gar die Militär-Entlassungstaxe bezahlen!

Kürzlich ist den Räten ein neues Besoldungsgesetz für die Instruktoren vorgelegt worden. — Es befriedigt uns dieses Gesetz wenig und genügt

auch nicht. Dieses Gesetz ist auch im ungünstigsten Augenblick vorgelegt worden und es ist als ein Glücksfall für die Instruktoren zu betrachten, daß selbes in der letzten Session der Bundesversammlung nicht zur Behandlung gekommen ist. Es läßt sich leicht errathen, daß das Resultat für die Betreffenden kein erfreuliches gewesen wäre. Doch selbst angenommen, daß die erhöhten Soldansätze bewilligt worden wären, so genügte diese allein bei weitem noch nicht, uns ein gutes Instruktorencorps zu verschaffen. Was nützt großer Sold bei unvorsorglicher Auswahl der Individuen? Und läßt sich ein gutes Resultat erwarten, wo kein Gesetz über das Ergänzungswesen des Instruktionscorps besteht, folglich der Laune, Willkür und dem Protektionswesen Thür und Thor geöffnet ist?

Angemessene Besoldung kann nicht Selbstzweck sein, sondern sie soll das Mittel abgeben eine gute Ergänzung des Instruktionscorps zu ermöglichen.

Ein gut besoldetes Individuum wird deshalb nicht um ein Haar intelligenter. Doch bei guter Besoldung werden die Bewerbungen häufiger sein, und man hat eine bessere Auswahl.

Werden die Instruktorenstellen gut besoldet, so werden sie, das unterliegt keinem Zweifel, gesucht sein, doch das Instruktionscorps wird aus diesem Grunde allein noch nicht gehoben werden.

Nach unserer Ansicht ist das Instruktorenbefoldungsgesetz nur ein Theil eines Gesetzes. Was wir brauchen ist ein „organisches Gesetz über das Instruktorencorps.“ Dieses sollte enthalten:

1. Zweck.
2. Die organische Gliederung.
3. Die Bestimmungen über Ergänzungswesen.
4. Die Beförderungen und Entlassungen.
5. Die Rechtsverhältnisse. (Die Rechte und Pflichten, das Verhältniß der Instruktoren untereinander und zu den Offizieren der Armee.)
6. Die Besoldung, Anspruch auf Pferde, Wohnung, Reiseentschädigungen bei besonderer zeitweiliger anderer Verwendung bei Domizilwechsel (d. h. Versetzung in eine andere Division), Competenz im Fall der Erkrankung u. s. w.

Zu den meisten genannten Beziehungen stehen die Instruktoren in einem andern Verhältniß als die übrigen Offiziere der Armee. — Es genügt hier darauf hinzuweisen. Eine ausführliche Behandlung würde uns zu weit führen. Wir haben kein bezüglicheres Gesetz auszuarbeiten. Für uns genügt eine Anregung im Allgemeinen.

Immerhin mögen einige flüchtige Gedanken hier Aufnahme finden.

Zweck und Aufgabe des Instruktionscorps ist für kriegsmäßige Heranbildung der Truppen und speziell der Chargen zu sorgen.

Jede Waffe, jede Branche hat ihr besonderes Instruktionscorps.

An der Spitze des Instruktionscorps einer jeden Waffe und Branche steht ein Oberinstruktor. Dem Oberinstruktor sind die nöthigen Gehülfen beigegeben.

Diese gliedern sich bei der Infanterie (die uns zunächst interessirt) in größere Gruppen, die den Divisionen entsprechen.

An der Spitze einer jeden dieser Gruppen steht 1 Kreisinstruktor, ferner Instruktoren I. Klasse (einer als Stellvertreter), Instruktoren II. Klasse, Unterinstruktoren. Ein Instruktor ist zugleich Schuladjutant.

Ueber die Zahl der Instruktoren wollen wir uns hier nicht aussprechen, ebenso wenig in welchem Zahlenverhältniß die Instruktoren I. und II. Klasse und Unterinstruktoren zu einander stehen sollten. Dagegen scheint es uns nothwendig zu begründen, warum wir die Stelle der Unterinstruktoren vermissen.

Es giebt viele Dienstesverrichtungen, die zwar nicht unwichtig sind, mit denen aber Gebildete sich doch nicht gerne befassen. Es sind dieses die gewiß nicht gering zu schätzenden Fächer, welche in andern Heeren von Unteroffizieren ertheilt werden. Sie umfassen das Praktische der Reinigungsarbeiten, das Schuh-, Kleider- und Lederzeugputzen, die kleinen Flickarbeiten, die Körperreinlichkeit, das Sackpacken u. s. w.

Nun diese Fächer könnten von Unterinstruktoren gut und besser als von andern besorgt werden. Auch bei der Elementar-Instruktion könnten die Unterinstruktoren gute Dienste leisten.

Ihr Wirkungskreis ist enger begrenzt, sie leisten in ihrem Fach ausgezeichnetes und widmen sich demselben mit einem Eifer, den wir öfter bei gebildeten Offizieren vermissen.

Immerhin wünschten wir, daß auch die Stelle eines Unterinstruktors gut besoldet sei.

Wenn wir in der Schweiz den Corpsverband hätten, und die Instruktion corpsweise betrieben würde, hätte sich wohl manche Ersparniß (wie bei der Entschädigung für die Waffenplätze) so auch im Instruktionpersonal erzielen lassen.

Sehr wesentlich für den richtigen Betrieb der Instruktion und besonders die Ueberwachung der Feld- und Tirailleurübungen ist die Anzahl der den höhern Instruktoren bewilligten Pferde.

Die Schnelligkeit des Pferdes und die Leichtigkeit, mit der es gestattet, einen größern Raum zurückzulegen, erlaubt dem berittenen Instruktor seine Person zu vervielfältigen.

Am nothwendigsten sind Pferde für den Kreisinstruktor, denn oft ist ein Theil des Rekrutenkurses auf dem Exerzierplatz, ein anderer hat eine Feldübung, ein dritter ist beim Scheibenschießen.

Will er die Thätigkeit seiner Gehülfen und der Offiziere an demselben Morgen beobachten, so ist es unbedingt nothwendig, daß er beritten sei. Doch am Vormittag wird er ein Pferd schon müde reiten, will er auch Nachmittags (was wohl nicht alle Tage nothwendig ist) überall dabei sein, so wäre ein zweites Pferd nothwendig.

Auch die Instruktoren I. Klasse sollten beritten sein, sonst ist es ihnen nicht möglich, rasch von einem Flügel zum andern sich zu bewegen, wenn sie Tirailleur- oder Felddienstübungen zu leiten haben.

Die Pferde sollen auch bleibend unterhalten werden, und die Entschädigungen für den Unterhalt des Pferdes sollten so bemessen sein, daß Jeder der verpflichtet ist, ein Pferd zum Dienstgebrauch zu halten, nicht genöthigt sei, zu diesem Zweck einen Theil seines Gehaltes zu opfern, wie dieses jetzt geschieht und worüber der Beweis, besonders bei den Cavallerie-Instruktoren, die sich im nachtheiligsten Verhältniß befinden, leicht zu erstellen wäre.

Die Stellung der Instruktoren zu den Offizieren und Truppen macht es nothwendig, daß selbe einen gewissen Grad bekleiden. Bis jetzt ist der Grad, den sie in der Armee (vor ihrem Eintritt in das Instruktionscorps) erhalten haben, maßgebend; uns scheint besser mit dem Grad im Instruktioncorps einen bestimmten Grad in der Armee zu verbinden.

Nach diesem aufgestellten Grundsatz (und in Anbetracht der vorliegenden Verhältnisse) scheint uns angemessen: der Divisions- oder Kreisinstruktor sollte den Grad eines Oberst, der Stellvertreter den eines Oberstleutenants, die Instruktoren I. Klasse den von Majoren, der II. Klasse den von Hauptleuten, die Unterinstruktoren den von Lieutenants erhalten. Es dürfte dieses der betreffenden Stellung ziemlich genau entsprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Abstimmung.

— *. Wir haben uns in den zwei vorhergehenden Nummern gegen das Militärsteuergesetz ausgesprochen und erlauben uns nun einige Bemerkungen, nachdem die Mehrheit in unserm Sinn ausgefallen ist. Wir hatten s. Z. weder für Einführung des Referendums überhaupt geschwärmt, denn wir halten dasselbe für eine verfehlte Institution, welche nicht einmal diejenigen befriedigt, welche sie eingeführt haben, noch haben wir geholfen das Referendum in diesem Fall zu verlangen. Allein als von gegnerischer Seite den Dienstpflichtigen wollte eingegeben werden, sie vorzugsweise seien berufen für das Gesetz einzustehen, da haben wir unsere schwache Stimme erhoben. Jetzt nach dem Sieg, zu dem wir uns keineswegs schmeicheln, wesentlich beigetragen zu haben, sind wir weit entfernt zu triumphiren, wir wollen erst abwarten, ob wirklich ein vernünftiges Gesetz an die Stelle des verworfenen tritt. Die Fehler des letztern haben wir aufgezählt — alle fassen wir mit dem Wort „Selbmacherei“ zusammen.

Schwierig wird es sein zu sagen, aus welchen Elementen die Stimmenden sich zusammensetzen. Offenbar gaben die Excentricitäten des Gesetzes den Ausschlag, aber für und gegen sind viele Stimmen durch Nebenrücksichten und Hintergedanken bestimmt worden; ja hätte man nicht das Gespenst der politischen und militärischen Reaction in's Feld geführt, so wäre die Mehrheit ohne Zweifel eine weit größere.

Gegen eine Reaction (von der politischen Seite sehen wir hier ab) möchten wir nun feierlich protestiren, d. h. gegen einen Rückgang hinter die